

Franckesche Stiftungen zu Halle

Gründliche Einleitung zum Teutschen Briefen

Talander

Jena, 1702

VD18 13123254

Das vierzehende Capitul. Von denen mannigfaltigen Arten der Briefe.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:ha33-1-195026

REGULA IX.

Man lasse es niemahls dabey bewenden, daß man gute Concepte alleine liest; sondern man lege Hand an, und versuche sie nachzumachen. Denn die Übung ist zu Erlangung eines geschickten Styli eines von den bequemesten Mitteln.

REGULA X.

Man gewöhne sich bey Zeiten an eine rechte Connexion, wie die Periodi aneinander sollen gebunden werden, und beobachte dahero mit Fleiß in denen von andern versfertigten Concepten, wie die Particulæ connectēdi angebracht seyn. Denn darinnen steckt eine grosse Zierde eines Schreibens, und giebt auch zur Deutlichkeit einen gewaltigen Beytrag. Hievon siehe das vorhergehende fünffte Capitul, von den teutschen Periodo: Item das neunte Capitul von den Fundament der Briefe; und absonderlich das zehende: von den doppelten oder vielfachen Vortrage.

Das vierzehende Capitul.

Von
denen mannigfaltigen Arten der Briefe.

So viel auch daß man Briefgattungen nennen mag, können sie doch nicht ungeschickt nach des Herrn Spatens seiner

Ans

Und
dritte
Pam
Ges
der
geh
ex g
daz
stand
sind
ten
gma
hero
geh
ben
doler
die
Sch
dung
Und
herr
die
halbe
sion
Bef
nen
Sch
Oblig
sch

Anweisung / die er in seiner Secretariat Kunst
 dritten Theile im ersten Bande pag. 579. aus den
 Pamphilo Persico sehet / unter diese zwey Haupt-
 Geschlechter gebracht werden : Daß sie entwe-
 der zu denen Sitten / oder zu den Geschäften
 gehören. Entweder es kommen die Briefe her-
 ex genere Ethico si ve morali, aus der Gebühr
 dazu wie der Sitten-Lehre nach / oder aus Wohla-
 standes/Freundschaft und Höflichkeit verbunden
 sind : Und diese heisset man Gebühr- oder Sit-
 ten-Schreiben ; Oder sie kommen ex genere pra-
 gmatico, ex negotiis, aus denen Geschäften : da-
 hero man sie auch Geschäfts-Briefe nennen kan.

Zu denen Gebühr- oder Sitten-Schreiben
 gehören die Visit- und Empfehlungs-Schrei-
 ben ; Die Anwerbungs-Schreiben / die Con-
 dolenz-Schreiben ; die Gratulation-Schreiben ;
 die Notification oder Benachrichtigungs-
 Schreiben / die Dank-Schreiben / die Einla-
 dungs-Schreiben / die Abschieds-Schreiben ;
 Und in Summa alles / was nicht aus den Affairen
 herrühret.

Zu denen Geschäfts-Briefen aber gehören
 die Bericht-Schreiben / so man Pflicht und Amtes
 halben oder wegen auff sich genommener Commis-
 sion läffet abgehen ; Alle Attestata, Passpore-
 Befehle / Reverse, Bittschreiben, Supplicatio-
 nen / Klaglibelle / Entschuldigungs-
 Schreiben / Advis-Briefe / Wechselbriefe
 Obligationes und Verpfändungen / Bürg-
 schaften / Quittunge / Mortification-Schrei-